

# **Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014)**

---

## **Inhalt**

- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Gleichstellungsbestimmung
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Anlagenverzeichnis**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Maßnahmenübersicht   |
| Anlage 2 | Förderkatalog  |
| Anlage 3 | Kombinationstabellen   |
| Anlage 4 | Entsprechungstabelle   |
| Anlage 5 | Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten                                       |
| Anlage 6 | Liste der Aussaat- und Blühmischungen  |
| Anlage 7 | Definitionen im Sinne dieser Förderrichtlinie  |
| Anlage 8 | Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen und gegen sonstige Auflagen |

## **1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Zweck der Zuwendung ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum durch die Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sowie der Förderung des ökologischen Landbaus. Die finanzielle Zuwendung dient der Erreichung der allgemeinen Ziele einer umwelt- und klimagerechten Landwirtschaft, der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 1.2 Die Zuwendungen werden auf der Grundlage:
  - 1.2.1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,

- 1.2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
- 1.2.3 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- 1.2.4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates,
- 1.2.5 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates,
- 1.2.6 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel,
- 1.2.7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance,
- 1.2.8 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität,
- 1.2.9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften,
- 1.2.10 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2527 der Kommission vom 17. Oktober 2022 zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften,

- 1.2.11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- 1.2.12 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance,
- 1.2.13 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- 1.2.14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz,
- 1.2.15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz,
- 1.2.16 des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllungen (Agrarzahllungen-Verpflichtungengesetz - AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752),
- 1.2.17 der Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllungen (Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BANz AT 23. Dezember 2014 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. September 2021 (BGBl. I S. 4302),
- 1.2.18 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BANz AT 28. Mai 2021 V2),
- 1.2.19 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2022 (BGBl. I S. 1974),

- 1.2.20 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485/01 vom 21.12.2022 S. 1-90)
- 1.2.21 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231),
- 1.2.22 der Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),
- 1.2.23 des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Thüringen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Programmplanungszeitraum 2014–2020 (EPLR) mit dem Durchführungsbeschluss C(2015) 3529 der Kommission vom 26. Mai 2015 genehmigt und zuletzt mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 3260 final der Kommission vom 10. Mai 2023 geändert,
- 1.2.24 der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 684) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- 1.2.25 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223)

in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

### 1.3 Gemeinschaftsaufgabe

Die in Anlage 4 dieser Förderrichtlinie genannten Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen für die Förderung einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz des jeweils geltenden GAK-Rahmenplans.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1 dieser Förderrichtlinie auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Indikatoren für die Förderung von AUKM nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 1305/2013 sowie des Ökolandbaus nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 1305/2013 sind jeweils die geförderte Fläche in Hektar je Jahr und die Anzahl der Zuwendungsempfänger je Jahr. Konkrete Ziele und Indikatoren der Förderung nach dieser Förderrichtlinie sind im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Thüringen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Programmplanungszeitraum 2014–2020 in Kapitel 8.2.7.2 in „Tabelle 2a (Wirkungsindikatoren)“ und in den Kapiteln 11.4.1 und 11.4.1.2 der „Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele“ benannt.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können:

- a) die freiwillige Einführung und Beibehaltung von Produktionsverfahren, die dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der Böden und des Wassers insbesondere durch Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen, der Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Landwirtschaft, Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, der Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung dienen,
- b) Maßnahmen zur freiwilligen Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Kulturlandschaften.

Eine Maßnahmenübersicht enthält die Anlage 1 dieser Förderrichtlinie.

Die Förderung bezieht sich hierbei ausschließlich auf Maßnahmen des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014) vom 10. Juli 2015 (ThürStAnz Nr. 32/2015 S. 1287-1326), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. November 2021 (ThürStAnz Nr. 51/2021 S. 2145-2146), für die über das Jahr 2022 hinausgehende Verpflichtungen bestehen und ist auf die Restlaufzeit des ursprünglich bewilligten Verpflichtungszeitraums beschränkt.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind nur natürliche und juristische Personen, die Betriebsinhaber im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Freistaats Thüringen in der Förderperiode 2014-2020 (EPLR) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken oder der Pflege im Sinne der Maßnahme G 6 der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Für die Maßnahmen Ö1 und Ö2 der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie muss der Zuwendungsempfänger außerdem im jeweiligen Jahr des Zahlungsantrages nach Nummer 7.4 dieser Förderrichtlinie aktiver Betriebsinhaber sein. Dabei gelten für die Antragsvoraussetzung „aktiver Betriebsinhaber“ die gleichen Bestimmungen wie sie für die

Direktzahlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung im Jahr 2022 galten.

Nicht gefördert werden dürfen Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 oder im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten befinden, es sei denn, die Förderung ist gemäß Artikel 1 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2022/2472 oder gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. c), 2. Halbsatz der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder nach Randnummer 23 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten zulässig, oder die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Als allgemeine Voraussetzung hat sich der Zuwendungsempfänger im Antrag zu verpflichten, den Betrieb oder die einzubeziehenden Flächen gemäß den im Förderkatalog (Anlage 2) festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen aktiv selbst zu bewirtschaften und zu pflegen. Eine Eigenbewirtschaftung liegt auch im Falle von Pensionsviehhaltung vor. Für den Fall, dass Flächen kurzfristig durch Dritte landwirtschaftlich genutzt werden, muss sichergestellt werden, dass trotzdem die Hauptnutzung zur Erfüllung der Verpflichtung durch den Antragsteller erfolgt.

Die speziellen Zuwendungsvoraussetzungen werden im Förderkatalog (Anlage 2) unter der jeweiligen Maßnahme beschrieben. Beziehen sich die Zuwendungsvoraussetzungen auf die Kulturart, so ist die Angabe der Hauptkultur gemäß Sammelantrag im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres relevant.

#### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

##### **5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

##### **5.2 Finanzierungsart**

Festbetragsfinanzierung

##### **5.3 Form der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden als jährlicher Zuschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

##### **5.4 Bemessungsgrundlage / Höhe der Zuwendung**

Maßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinie beziehen sich auf gleiche Antrags- und Zuwendungsvoraussetzungen, sowie den gleichen Prämiensatz. Abweichend gelten die Verpflichtungen im Ökologischen Landbau (Maßnahme Ö1 oder Maßnahme Ö2 der

Anlage 2 dieser Förderrichtlinie) unabhängig vom Prämiensatz als eine Maßnahme. Die zuwendungsfähigen Maßnahmen sind in der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie aufgeführt.

Eine Zuwendung ist nur möglich, wenn die im Förderkatalog (Anlage 2) angegebenen Mindestförderbeträge, bezogen auf die neu beantragten und vorhandenen Maßnahmen dieser Art im Betrieb, im Vorfeld des Verfahrens gemäß Nummer 7.3.3 erreicht werden.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich grundsätzlich am Verpflichtungsumfang aus und wird nach der Flächennutzung im Antragsjahr sowie der Ergebnisse der Kontrolle gemäß Nummer 7.7. berechnet.

Gemäß Artikel 28 Abs. 6 UAbs. 2 oder Artikel 29 Abs. 4 UAbs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde bei der Berechnung der Zahlungen der Betrag abgezogen, der erforderlich war, damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 erfolgt.

Zu diesem Zweck waren Vorrangflächenmaßnahmen mit entsprechend gekürztem Zuwendungsbetrag, (Kürzel „V“ - siehe Anlagen 1 und 2) ausgewiesen worden, die während ihrer Verpflichtungszeit in den Jahren 2015 bis 2022 mit den Beantragungen für „Flächennutzungen im Umweltinteresse“ im Direktzahlungssystem kombinierbar waren.

In den Fällen, in denen auf derselben Fläche gleichzeitig eine Förderung für eine AUKM und eine Förderung für die Teilnahme an einer Regelung für Klima, Umwelt und Tierwohl (Ökoregelung) gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 statthaft ist, wurde bei der Berechnung der für die AUKM zu gewährenden Zahlungen ein Kombiförderbetrag ermittelt, der eine Doppelfinanzierung identischer Verpflichtungen ausschließt. Dies trifft gleichermaßen auch auf die Zahlungen für die Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus in Kombination mit einer Ökoregelung mit identischen Verpflichtungsinhalten zu.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**

Die Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ in der jeweils geltenden Fassung wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

### **6.2 Verpflichtungszeitraum**

Der Zuwendungsempfänger ist gemäß Artikel 28 Abs. 5 oder Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verpflichtet, die Maßnahme im bewilligten Umfang für die verbleibende Restlaufzeit der bereits erteilten Bewilligung zur Teilnahme an der betreffenden Maßnahme im KULAP 2014 vom 10. Juli 2015 (ThürStAnz Nr. 32/2015 S. 1287-1326), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. November 2021 (ThürStAnz Nr. 51/2021 S. 2145-2146), im Betrieb durchzuführen, wobei der Verpflichtungszeitraum am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres beginnt und am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres endet.

#### **6.2.1 Verlängerung**

Eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes bestehender Verpflichtungen ist ausgeschlossen.

### 6.2.2 Anschlussförderung

Das Eingehen von neuen Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des bereits bewilligten anfänglichen Zeitraums anschließen, ist ausgeschlossen.

### 6.2.3 Vorzeitiger Ausstieg

Wird der in Nummer 6.2 dieser Förderrichtlinie festgelegte Verpflichtungszeitraum nicht eingehalten, können, außer in den Fällen der Nummern 6.5, 6.6 sowie 6.10 dieser Förderrichtlinie, die bereits gewährten Zuwendungen zurückgefordert werden.

Werden für einzelne Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraumes naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Zulassungsbescheid rechtskräftig festgesetzt und umgesetzt oder Verträge in Form von Pacht-, Pflege- oder Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen, die einen im Hinblick auf die Ziele des Förderprogramms mindestens gleichwertigen Flächenzustand für den restlichen Verpflichtungszeitraum sichern, endet hinsichtlich dieser Flächen die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird. Gleiches gilt für Flächenentzüge zur Umsetzung von Maßnahmen der Maßnahmenprogramme nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl I Nr. 176), oder der Bewirtschaftungspläne nach § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl I S. 2240), in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie durch behördliche Anordnung gegenüber dem Begünstigten festgesetzt wurden. Die genannten Verträge müssen hierbei direkt oder mittelbar gesetzliche Verpflichtungen umsetzen oder weitergeben.

### 6.3 Zuwendungsfähige Flächen

Zuwendungsfähig sind nur in Thüringen gelegene Landwirtschaftsflächen, die hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei werden die Regelungen der §§ 2 und 12 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung entsprechend für anwendbar erklärt. Als Landwirtschaftsfläche gilt gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchst. f) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder für Dauerkulturen genutzt wird oder im Falle der Maßnahme G6 der im Förderkatalog (Anlage 2) aufgeführten Definition entspricht. Im Ökolandbau gehören zu den zuvor genannten förderfähigen Kulturen nur solche, deren Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2, Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verkehr gebracht wurden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden sowie solche, deren primäres Ziel es ist, die spezifischen Grundsätze für landwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 6, Buchst. a) und d) der Verordnung (EU) 2018/848 zu erfüllen.

Außer bei den in Anlage 2 dieser Förderrichtlinie aufgeführten Maßnahmen A421 bis A425, A6, V421 bis V425, G6 und G7 gelten gemäß Artikel 9 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 Landschaftselemente gemäß der Begriffsbestimmung nach § 8 Abs. 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung, die Cross-Compliance gemäß Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unterliegen und Teil der Gesamtfläche einer landwirtschaftlichen Parzelle sind, als Teil der beihilfefähigen Fläche der betreffenden landwirtschaftlichen Parzelle.

Die Mindestgröße eines Förderobjektes beträgt 50 m<sup>2</sup>.

#### 6.4 Ausdehnung von Verpflichtungen durch Einbeziehung von Flächen

Vergrößert sich die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, so kann die zusätzliche Fläche gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen werden. Das gleiche gilt in Fällen, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebes vergrößert werden.

Diese Ausdehnung der Verpflichtung auf zusätzliche Flächen ist nur bei den Maßnahmen Ö1 und Ö2 der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie zulässig.

#### 6.5 Flächenabgang/Betriebsübergang/Verpflichtungsübertragung

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen einer Maßnahme, für den oder für die eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie im letzten Zahlungsantrag gewährt wurde, auf eine andere Person über oder an den Verpächter zurück, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, gemäß Artikel 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird. Für Maßnahmen, deren Flächen gemäß Nummer 6.8 dieser Förderrichtlinie nicht ausgetauscht werden können, sind ausschließlich ganze, im Rahmen des Verfahrens nach Nummer 7.3 dieser Förderrichtlinie bewilligte Flächeneinheiten (Förderobjekte) übertragbar.

Für die Übertragung eines Betriebes gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014. Diese ist innerhalb von 10 Tagen nach Wirksamwerden der Übertragung bei der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1. dieser Förderrichtlinie anzuzeigen. Die Unterrichtung erfolgt mittels einer formgebundenen durch den Übertragenden sowie den Übernehmer zu unterzeichnenden Erklärung unter Angabe der betreffenden Flächen sowie der Erklärung zur Verpflichtungsübernahme. Weiterhin sind die von der Bewilligungsbehörde geforderten Nachweise vorzulegen.

Ist der Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so endet die Verpflichtung gemäß Artikel 47 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

#### 6.6 Höhere Gewalt

Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände werden insbesondere die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten Fälle anerkannt. Konnte der Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 47 Abs. 4 der Verordnung 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 seine Verpflichtung nicht erfüllen, so wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 anteilmäßig zurückgefordert. Die Rücknahme betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. In Bezug auf die Förderkriterien und sonstigen Auflagen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 640/2014 mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

## 6.7 Mehrfachförderung und Kombinierbarkeit

Der Antragsteller kann grundsätzlich an allen Maßnahmen nach Anlage 1 dieser Förderrichtlinie teilnehmen. Ausgenommen sind solche Maßnahmen, die zu einer Doppelförderung desselben Tatbestandes auf derselben Fläche führen.

Nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 können verschiedene Verpflichtungen und Maßnahmen miteinander kombiniert werden, so dass sie sich ergänzen und miteinander vereinbar sind.

Die Wahl einer möglichen Kombination einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme oder der Förderung des Ökologischen Landbaus mit einer Ökoregelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes ist freiwillig und gilt jeweils nur für ein Jahr. Da die Zahlungen für die Ökoregelung teilweise gestaffelt sind, fallen die Kombinationsprämien in den Jahren unterschiedlich aus. Die einzelnen Kombinationsmöglichkeiten der Maßnahmen ergeben sich aus den Kombinationstabellen in Anlage 3 dieser Förderrichtlinie.

Nach Artikel 28 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen für die Verpflichtungen, die unter die Maßnahme Ö1 und Ö2 der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie fallen, keine Förderung gewährt.

Eine gleichzeitige Förderung eines einzelflächenbezogenen Vorhabens von Maßnahmen aus dieser Förderrichtlinie und Vorhaben von Maßnahmen des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022) vom 21. Dezember 2022 (ThürStAnz Nr. 6/2023 S. 299) auf derselben Fläche ist ebenso ausgeschlossen, wie eine gleichzeitige betriebliche Förderung des Ökolandbaus nach dieser Förderrichtlinie und der Förderrichtlinie KULAP 2022.

## 6.8 Flächenkonstanz

Mit Ausnahme der in Anlage 2 dieser Förderrichtlinie aufgeführten Maßnahmen A421, V421 A423, V423, A424, A6, Ö1 und Ö2 dürfen für den gesamten Verpflichtungszeitraum die Verpflichtungsflächen nach Maßgabe der georäumlichen Lage der Bewilligung nicht ausgetauscht werden.

Bei den Maßnahmen Ö1 oder Ö2 der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie kann die Art und Anzahl der jeweiligen Hektar für Ackerfläche und Grünland, Gemüsebau sowie Dauer- oder Baumschulkulturen von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, solange die bewilligte Gesamtzahl der Hektar der Maßnahme nicht überschritten und nicht um mehr als 15 % unterschritten wird. Bei Unterschreitung um mehr als 15 % erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf die im Auszahlungsantrag beantragte Fläche.

Überschreitet die Summe der für die Maßnahmen Ö1 oder Ö2 der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie im Antrag auf Auszahlung beantragten Flächen mit verschiedenen Beihilfesätzen die bewilligte Gesamtzahl der Hektare der Maßnahme, gelten jeweils Flächen als nicht beihilfeberechtigt, deren Beihilfesatz am geringsten ist. Die jährliche Auszahlung der Zuwendung kann über die mit Bewilligungsbescheid festgesetzte Höhe hinaus nur unter Maßgabe der Nummer 1.3 erfolgen.

## 6.9 Anderweitige Verpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger beachtet während des Verpflichtungszeitraumes die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Anforderungen des nationalen Rechts sowie gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen im gesamten Betrieb. Dies trifft auch für den Fall zu, dass die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

## 6.10 Revisionsklausel

Werden die obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie die darüber hinausgehenden Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen nach dem jeweiligen Fachrecht so geändert, dass die geänderten Standards und Anforderungen dann über Verpflichtungsinhalte nach dieser Förderrichtlinie hinausgehen oder ändern sich die im EPLR von der Kommission der EU genehmigten Verpflichtungsinhalte und Beihilfehöhen, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte entsprechend anzupassen.

Die Vorhaben der KULAP-Maßnahmen, die gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt werden und über den Programmplanungszeitraum 2015 bis 2022 hinausgehen, sind darüber hinaus auch an den Rechtsrahmen im folgenden Programmplanungszeitraum anzupassen.

Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

Dies gilt auch für Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Klima- und umweltförderliche Landbewirtschaftungsmethoden) im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden.

## 6.11 Informationspflicht des Begünstigten

Der Begünstigte ist gemäß Artikel 13 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit über die Unterstützung von Seiten der EU aus dem ELER-Fonds zu informieren. Dies ist immer der Fall, wenn eine gewerblich genutzte Internetseite des Betriebes existiert; dann ist dort darauf hinzuweisen. Näheres regelt das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 – 2020“, welches auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) abgerufen werden kann.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

### 7.2 Antragsvoraussetzungen

Ein eingereichter Antrag auf Bewilligung oder Auszahlung wird auf Zulässigkeit sowie Erfüllung bestimmter Mindestkriterien geprüft. Als allgemeine Antragsvoraussetzungen gelten:

- a) die Definition des Zuwendungsempfängers gemäß Nummer 3 dieser Förderrichtlinie,
- b) die vollständige und fristgerechte Vorlage der in den Antragsverfahren nach den Nummern 7.3 und 7.4 dieser Förderrichtlinie geforderten Angaben in der von der Bewilligungsbehörde festgelegten Form,
- c) die Einhaltung der in Nummer 6.3 dieser Förderrichtlinie festgelegten Mindestgröße eines Förderobjektes,
- d) die Einhaltung des Verpflichtungszeitraumes gemäß Nummer 6.2 dieser Förderrichtlinie nach Maßgabe der geforderten Flächenkonstanz gemäß Nummer 6.8 dieser Förderrichtlinie für die bewilligte Fläche,
- e) die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die im KULAP zur Förderung beantragten Flächen keinen Verpflichtungen unterliegen, die auf Grund der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begründet wurden, die im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme gleichwertige Verpflichtungen enthalten,
- f) die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die im KULAP zur Förderung beantragten Flächen keinen Verpflichtungen unterliegen, die durch den Abschluss von Pacht-, Pflege- oder Bewirtschaftungsverträgen begründet wurden, mit denen direkt oder mittelbar gesetzliche Verpflichtungen umgesetzt oder weitergegeben werden,
- g) die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die im KULAP zur Förderung beantragten Flächen keinen Verpflichtungen unterliegen, die im Rahmen der Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse eingegangen wurden, die im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme gleichwertige Verpflichtungen enthalten,
- h) die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die im KULAP zur Förderung beantragten Flächen nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung sind, die im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme gleichwertige Verpflichtungen beinhaltet und
- i) die zur Förderung beantragten Flächen von Maßnahmen mit nach dem Jahr 2019 beginnenden Verpflichtungszeiträumen, welche den freiwilligen Verzicht der Anwendung von Dünge-und/oder Pflanzenschutzmitteln als Zuwendungsvoraussetzung beinhalten, unterliegen nicht den gleichlautenden Anwendungsverböten im Gewässerrand gemäß § 29 Abs. 3 Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285), in der jeweils gültigen Fassung.

Spezielle Antragsvoraussetzungen sind im Förderkatalog (Anlage 2) unter der jeweiligen Maßnahme aufgeführt.

Weiterhin gelten die Mindestförderbeträge gemäß Nummer 5.4 dieser Förderrichtlinie als Antragsvoraussetzung.

Die Nichteinhaltung einer dieser Voraussetzungen am letzten Tag zur Einreichung des Antrags auf Bewilligung oder zur Einreichung des Zahlungsantrags oder der jeweils festgelegten Frist führt zur Verfristung, Unvollständigkeit oder fehlenden Antragsberechtigung und damit zur Versagung der Bewilligung und Auszahlung oder zur Rücknahme der Bewilligung.

### 7.3 Verfahren zum Antrag auf Bewilligung

#### 7.3.1 Antragstellung

Anträge gemäß der Nummer 6.4 dieser Förderrichtlinie sind im Rahmen dieses Verfahrens zu stellen.

Diese Anträge sind als Teil des Sammelantrages bis zum 15. Mai (Ausschlusstermin) oder bis zu dem gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 abweichend bestimmten Termin zu stellen.

Mindestens diejenigen Anlagen des Antrags, für die die Einreichung in digitaler Form vorgesehen ist, sind mithilfe der für den Sammelantrag zur Verfügung gestellten Antrags-Software einzureichen.

#### 7.3.2 Abstimmungsverfahren mit Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Zu Anträgen für die Naturschutzmaßnahmen A421 bis A424, V421 bis V423, A6 sowie G2 bis G6 der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie war vor Erstbewilligung der Teilnahmen am Förderprogramm KULAP 2014 vom 10. Juli 2015 (ThürStAnz Nr. 32/2015 S. 1287-1326), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. November 2021 (ThürStAnz Nr. 51/2021 S. 2145-2146), im Zeitraum 2014 bis 2022 zwischen Antragsteller und der für die jeweilige Fläche örtlich zuständigen UNB ein Abstimmungsverfahren zur Naturschutzprüfung durchzuführen, in dessen Rahmen (außer bei der Maßnahme A6) für jede Fläche ein Leistungsprotokoll erstellt wurde. Im Ergebnis dieses Abstimmungsverfahrens wurde von der UNB zur Feststellung der Förderwürdigkeit bestätigt:

- a) die naturschutzfachliche Relevanz der beantragten Fläche,
- b) die territoriale Lage der beantragten Fläche in einer Naturschutz-Förderkulisse,
- c) die Zulässigkeit der beantragten Maßnahme auf der Fläche sowie
- d) ggf. bestehende erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen und
- e) bei der Beweidung werden zur Erreichung der Naturschutzziele (Biodiversität) im Rahmen einer Beratung klare Kriterien festgelegt, damit die Vorgaben der relevanten Grundanforderungen Biodiversität eingehalten werden.

Darüber hinaus wurden im Leistungsprotokoll Detailregelungen zur Flächenpflege auf Grundlage der Vorgaben des Förderkataloges (Anlage 2) getroffen.

Das Leistungsprotokoll kann in Ausnahmefällen zur Anpassung der Verpflichtungen innerhalb der vorgegebenen Regelungsoptionen für die Maßnahme mit Wirkung für das nächste Verpflichtungsjahr geändert werden.

#### 7.3.3 Finanzmanagement

Zur Steuerung der Bewilligung der Anträge nach Nummer 6.4 dieser Förderrichtlinie wird vor dem Hintergrund der jährlichen nationalen Haushalts- und ELER-Finanzausstattung der Maßnahme und als Steuerungsinstrument zur Erfüllung der im

EPLR bestimmten Zielerreichung hinsichtlich der ELER-Unterprioritäten eine Auswahl von Anträgen vorgenommen.

Die Auswahl erfolgt für förderfähige Projekte vor Bewilligung der Förderanträge, wenn das Antragsvolumen das jeweilige Jahresbudget überschreitet. Bei den Maßnahmen Ö1 - Einführung Ökologischer Landbau und Ö2 – Beibehaltung ökologischer Landbau der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie bildet jeweils der Gesamtantrag der betreffenden Maßnahme das Projekt.

Die Auswahl findet in folgenden Schritten statt:

- a) Es erfolgt die Bildung von Klassen anhand der gegebenen Planungs- oder Haushaltsgrößen des EPLR, des Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Kofinanzierungsart nach Landeshaushalt. Die Klassen werden anhand der Zuständigkeit der Ressorts (Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, TMIL) für die Fachinhalte geteilt. Die Maßnahmen A421 bis A423 der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie bilden eine separate Klasse.

Innerhalb der Klassen werden Maßnahmen in Maßnahmengruppen zusammengefasst, für welche fachlich begründete Auswahlkriterien zwischen Projekten mit gleichen Zielen und gleicher Ausrichtung formuliert werden können. Die Beschreibung der Kriterien erfolgt im Förderkatalog (Anlage 2 dieser Förderrichtlinie).

- b) Mit den geplanten Flächenumfängen, den Beihilfesätzen und den bereits bestehenden Fördervolumina wird ein Budgetbedarf für eine Klasse ermittelt. Bei Überschreitung des vorhandenen Budgets erfolgt die Projektauswahl nach fachlich begründeten Auswahlkriterien des Förderkatalogs (Anlage 2 dieser Förderrichtlinie).

Sofern die Reihenfolge der Projekte nicht abschließend durch die fachlich begründeten Auswahlkriterien hergestellt werden kann, wird der jeweils größere anteilige Zuwachs der Fläche von Antragstellern vor den jeweilig kleineren gesetzt.

#### 7.3.4 Bewilligung

Ab dem Jahr 2022 können ausschließlich Bewilligungen für Ausdehnungsanträge bei den Maßnahmen Ö1- Einführung Ökologischer Landbau und Ö2 – Beibehaltung Ökologischer Landbau der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie ausgesprochen werden.

#### 7.4 Verfahren zum Antrag auf Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Antrag des Zuwendungsempfängers frühestens ab 1. Dezember des jeweiligen Verpflichtungsjahres bis spätestens zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres jährlich ausgezahlt.

Die Zahlstelle gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 prüft vor der Auszahlung, ob fällige Rückforderungen oder Sanktionen des Freistaats Thüringen aus den Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft oder ELER gegen den Zuwendungsempfänger bestehen. Wenn das der Fall ist, ist der entsprechende Abzugsbetrag mit dem anstehenden Auszahlungsbetrag zu verrechnen. Zur Vermeidung besonderer Härten besteht die Möglichkeit eines Antrages auf teilweise Verrechnung.

Der Auszahlungsantrag ist für das laufende Verpflichtungsjahr jeweils bis zum 15. Mai bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Auszahlungsantrag ist als Teil des

Sammelantrages in digitaler Form mithilfe der für den Sammelantrag zur Verfügung gestellten Antrags-Software einzureichen. Titel II, Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gilt entsprechend.

Für die Rücknahme von Anträgen durch den Begünstigten gilt Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

#### Ausnahmeanträge

Sofern in Anlage 2 dieser Förderrichtlinie unter Nummer 3 bei den einzelnen Maßnahmen Ausnahmetatbestände für Zuwendungsvoraussetzungen aufgeführt sind, so sind die betreffenden Ausnahmeanträge ebenfalls bis spätestens zu dem oben genannten Termin mit dem Sammelantrag des betreffenden Jahres einzureichen.

## 7.5 Rückforderungen

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind gemäß Artikel 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen werden für den Zeitraum zwischen der im Rückforderungsbescheid angegebenen Zahlungsfrist und dem Zeitpunkt der Rückzahlung oder des Abzugs berechnet.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung nach dieser Nummer besteht gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 nicht, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde beruht, der vom Zuwendungsempfänger nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war.

Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der Zahlung relevant sind, gilt vorheriger Satz nur, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

Auf die Einziehung von Beträgen einer Hauptforderung, ohne Zinsen, unterhalb der in Artikel 54 Abs. 3 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Nummer 8.8 der VV zu § 44 der ThürLHO aufgeführten Bagatellgrenze kann verzichtet werden.

Eine Rückforderung der Zuwendungen entfällt außerdem in den in Nummer 6.2 dieser Förderrichtlinie genannten Ausnahmefällen.

## 7.6 Sanktionen

### 7.6.1 Berechnungsgrundlage und Sanktionierung bei den Bemessungsgrundlagen Flächengröße

Ergibt sich eine Differenz aus der für den Verpflichtungszeitraum bewilligten Fläche und der im Antrag auf Auszahlung angemeldeten Fläche, so gilt der niedrigere Wert der beiden Flächen. Dies geschieht auf Ebene einzelner Flächen, die gemäß Nummer 6.8 dieser Förderrichtlinie nicht ausgetauscht werden können oder auf der Ebene von Flächen einer Maßnahme mit gleichem Beihilfesatz.

Bei Abweichungen der im Antrag auf Auszahlung angemeldeten Fläche von der für das Antragsjahr ermittelten Fläche wird Titel II, Kapitel IV, Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 angewendet. Besteht die Flächendifferenz auch in vorangegangenen Auszahlungsanträgen des Verpflichtungszeitraumes, ist der genannte Abschnitt der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 auch auf diese anzuwenden

und die Förderung ggf. einschließlich der Sanktion zurückzufordern. Wird durch das Auffinden einer Abweichung das Einhalten der Antragsvoraussetzung zur Verpflichtungszeit für diesen Flächenanteil unmöglich, ist die bereits gezahlte Förderung gemäß der Nummern 7.2 und 7.5 dieser Förderrichtlinie zurückzufordern. Hierbei ist die Abweichung zwischen der im jeweiligen Auszahlungsantrag angemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche ungeachtet der Anwendung des Artikel 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 maßgebend.

#### 7.6.2 Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen und gegen sonstige Auflagen

Die Sanktionierung erfolgt nach Maßgabe des Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 640/2014. Für die Anwendung des Artikels werden in Anlage 8 dieser Förderrichtlinie Festlegungen zur Ermittlung der Gesamtbewertung und den verschiedenen Regelbewertungen bei Nichteinhalten der Zuwendungsvoraussetzungen getroffen.

Für alle dort nicht aufgeführten Verstöße bestimmt die Bewilligungsbehörde in Abhängigkeit von Schwere, Dauer, Umfang und Häufigkeit des Verstoßes die Höhe der Sanktion. Die Ahndung soll dabei wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

#### 7.6.3 Sanktionen bei Verstößen gegen Cross-Compliance

Hält der Zuwendungsempfänger nicht im gesamten Betrieb die Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance) ein, dann wird die gesamte Beihilfe nach Titel IV, Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gekürzt.

Begünstigte, die gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 an der Kleinerzeugerregelung teilgenommen haben, sind gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 davon ausgenommen.

#### 7.6.4 Reihenfolge der Kürzungen

Im Falle von Mehrfachkürzungen werden die Kürzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 vorgenommen.

### 7.7 Kontrollen

#### 7.7.1 Allgemeine Grundsätze

Die Anträge auf Zuwendungen sind gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 so zu prüfen, dass zuverlässig festgestellt werden kann, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der beihilferelevanten Antragsangaben werden durch die Bewilligungsbehörde mittels Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

Die Zahlstelle legt für die Kontrollen in gesonderten Dienstanweisungen u. a. geeignete Methoden und Instrumente fest.

### 7.7.2 Verwaltungskontrollen

Alle Anträge sind einer Verwaltungskontrolle gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr.809/2014 zu unterziehen.

### 7.7.3 Vor-Ort-Kontrollen (außer Einhaltung der Cross-Compliance Vorschriften)

Die Vor-Ort-Kontrollen werden durch die Bewilligungsbehörde gemäß Titel III der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchgeführt.

### 7.7.4 Kontrollen der Einhaltung der Cross-Compliance Vorschriften

Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften des Titels V der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 Anwendung.

Die nach § 4 Abs. 5 des Agrarzahlgengesetzes zuständigen Fachbehörden führen die in ihrer Zuständigkeit liegenden Vor-Ort-Kontrollen durch.

## 7.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches gelten die VV zu §§ 23, 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG) (insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 Thüringer Subventionsgesetz i. V. m. §§ 2 - 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

## Transparenz

Nach Maßgabe der Artikel 111 bis 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit den Artikeln 57 bis 62 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 sind für die Maßnahmen, die unter Beteiligung des ELER gefördert werden, Informationen über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Maßnahme zu veröffentlichen. Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre zugänglich.

Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

## 7.9 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-P gilt der Nachweis der bewirtschafteten Flächen gemäß der nach Nummer 7.4 dieser Förderrichtlinie im Verfahren zum Antrag auf Auszahlung mit den jährlich im Sammelantrag einzureichenden Flächen- und Nutzungsnachweisdaten.

## 7.10 Controlling

Die Fördermaßnahmen werden im Rahmen des ELER- oder GAK- Monitorings einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

## 7.11 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 S. 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium und die Zahlstelle haben das Recht, das Vorliegen der Antrags- und Zuwendungsvoraussetzungen und die Einhaltung der sonstigen Zuwendungsbestimmungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

## 7.12 Überwachung der Einhaltung des Rückumwandelungsverbotcs von Dauergrünland in Ackerfläche bei der KULAP-Maßnahme G7 der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie durch die UNB

Die UNB prüft bis 12 Jahre nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes, ob die geförderte Fläche nicht in Ackerland rückumgewandelt wird oder wurde. Diese Prüfungen erfolgen im Rahmen der Umsetzung fachrechtlicher Regelungen, in der auch etwaige Ergebnisse der Unteren Wasserbehörde Berücksichtigung finden.

Im Falle der ungenehmigten Rückumwandlung von Dauergrünland in Ackerland teilt die UNB dies der nach Nummer 7.1 dieser Förderrichtlinie zuständigen Behörde unverzüglich mit.

## 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Förderrichtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, den 7/12/23

  
Susanna Karawanskij  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft